

 IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER informieren:

Sehr geehrte Klientin,
sehr geehrter Klient!

Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Einschränkungen durch den Coronavirus

Die Ereignisse sowie die Meldungen der Regierung der letzten Tage überschlagen sich und wir möchten Sie auch in dieser schwierigen Zeit bestmöglich unterstützen und informieren. Diese Klienteninformation ist eine Übersicht der ersten Informationen betreffend der am Wochenende entschiedenen Coronavirus-Maßnahmen um die finanziellen Auswirkungen für Sie möglichst gering zu halten.

Informationsstand: 16.03.2020 09 Uhr

1. Stundungsmöglichkeit von Zahlungen an das Finanzamt und die Krankenkassen und Gemeinden

Das betrifft besonders die am Montag 16.03.2020 fällige Steuern und Abgaben, sofern Sie aufgrund der Einschränkungen und Maßnahmen im Kampf gegen das Coronavirus in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Seitens des [BMFs](#) und [ÖGK](#) wurden unbürokratische Maßnahmen getroffen, die eine schnelle Bearbeitung und Umsetzung ermöglichen sollen. Derzeit ist noch unklar, ob die betroffenen Maßnahmen auch die fällige Umsatzsteuer beinhaltet.

Die ÖGK gibt bekannt, dass Stundung bis max 3 Monate verlängerbar sind; Ratenansuchen sind bis zu 18 Monatsraten möglich.

Von Stundungszinsen und Säumniszuschlägen soll grundsätzlich abgesehen werden.

Betreffend die Zahlungen an die [Gemeinden](#) gibt es derzeit keine Informationen, ob es eine besondere Stundungsmöglichkeit im Rahmen gibt. Wir empfehlen trotzdem eine „gewöhnliche“ Stundung mit der Begründung der *besonderen Betroffenheit durch die SARS-CoV-2-Virus-Infektion* zu beantragen, wenn die Zahlung aufgrund von Liquiditätsengpässen nicht möglich ist.

2. Herabsetzungsmöglichkeit der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerzahlungen

Es wurde vorgesehen, dass Unternehmer dessen Umsätze aufgrund der Einschränkungen durch die Maßnahmen gegen den Coronavirus eingeschränkt werden oder sogar ausfallen, eine Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerzahlungen beantragen können.

Die nächste Vorauszahlung wäre am 15.05.2020 fällig.

Die Herabsetzungsmöglichkeit für die Vorauszahlungen für das Jahr 2020 wurde von 30.09.2020 auf 31.10.2020 verlängert.

3. Herabsetzung oder Stundung der Sozialversicherungsbeiträge (SVS)

Auch für die Sozialversicherungsbeiträge der SVS kann ein [Antrag auf Herabsetzung oder Stundung](#) gestellt werden, wenn die Zahlung der derzeit vorgeschriebenen Beträge aufgrund Ihres Liquidationsengpass nicht möglich ist.


Die nächste Vorauszahlung wäre am 31.05.2020 fällig.

4. Corona-Kurzarbeitsmodell

Die wohl umfangreichste Maßnahme zur Gegensteuerung der Auswirkungen der Einschränkungen durch das Coronavirus, ist das neue Sonder-Kurzarbeitsmodell, dass verhindern soll, dass Sie Ihre Mitarbeiter kündigen müssen.

Erste Informationen sind dazu auf der [WKO Homepage](#) ersichtlich, es sind derzeit jedoch viele Detailfragen, vor allem auch zum Ablauf der Antragstellung etc noch offen. Wir sind bemüht Ihnen diese Informationen nachzureichen, sobald diese veröffentlicht sind.

Auf unserer [Homepage](#) finden Sie laufend weitere Informationen und Links, insbesondere auch einen [Link zur WKO bezüglich FAQ zum Coronavirus](#).

 **IHRE WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER** möchte Sie in dieser schweren Zeit unterstützen und stehen Ihnen für Fragen zu diesem Thema und bei der Umsetzung gerne zur Verfügung! Gemeinsam stark!

Wirtschaftstreuhand
Komm.-Rat Reinhard Blümmel
Steuerberater
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 90
T +43 1 320 59 85
bluemmel@iwth.at

B&G Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung
A-1190 Wien, Sieveringer Str. 129
T +43 1 328 20 77
office@iwth.at

Göttlicher Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung
A-1190 Wien, Sieveringer Straße 129
T +43 1 328 38 00
tax@iwth.at

Wirtschaftstreuhandlerin
Mag. Marina Häußl
Steuerberaterin
A-8020 Graz, Nikolaiplatz 4
T +43 316 232 046
beratung@iwth.at